



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB5

Datum: 17. JULI 2023

## Wohnberechtigungsschein und Sozialwohnungen AF3235/23

Sehr geehrte Frau Mühle,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In Dresden gibt es vier verschiedene Formen von Wohnberechtigungsscheinen, je nach Förderart der Wohnung. In Wohnungssuchportalen steht aber häufig nur „Wohnberechtigungsschein erforderlich“. Für potentielle Mieter\*innen ist nicht leicht ersichtlich, welchen sie beantragen müssen. Alle auf einmal zu beantragen ist nicht möglich.

Auch Empfänger\*innen von Bürgergeld oder anderen Transferleistungen müssen den Antrag auf Wohnberechtigungsschein extra stellen, obwohl ihr Einkommen ja bereits bei der Bewilligung der Transferleistungen nachgewiesen bzw. geprüft wurde.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wohnberechtigungsscheine werden in Dresden jährlich ausgestellt? Aufstellung bitte unterteilt nach Typen.

WBS-Typ *	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1. Quartal 2023
L	1719	1899	1828	2655	2289	1911	1878	1578	1519	1909	464
gMW							28	34	10	1528	345
W	17	7	5	2	4	2	1	3	0	3	2
B	22	11	19	11	11	9	13	11	6	3	3
SUMME	1758	1917	1852	2668	2304	1922	1920	1626	1535	3443	814

**\* WBS-Typen:**

- WBS Typ L: zum Bezug einer vertraglich belegungsgebundenen Wohnung gem. der Satzung WBS Typ „L“ der Landeshauptstadt Dresden
- WBS Typ gMW: zum Bezug einer mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnung nach der Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum (FRL gMW)
- WBS Typ W: zum Bezug einer geförderten Wohnung gem. §88 d II. WoBauG i. V. mit einem Landeswohnungsbauprogramm des Freistaates Sachsen
- WBS Typ B: zum Bezug einer sonstigen (öffentlich) geförderten Wohnung

Wohnberechtigungsscheine, die aktuell keine Anwendung mehr finden, wurden in der Übersicht nicht ausgewiesen.

**2. Ist es möglich, mit einem Antrag mehrere Wohnberechtigungsscheine zu beantragen? Wenn nein, mit welcher Begründung?**

Es ist möglich, mittels einem Antrag Wohnberechtigungsscheine unterschiedlichen Typs zu beantragen.

**3. Wie erfolgt die Kommunikation mit den Vermieter\*innen bzw. Wohnungseigentümer\*innen? Wissen diese, welcher Wohnberechtigungsschein für ihre Wohnung notwendig ist?**

Welcher Typ Wohnberechtigungsschein für den Bezug der jeweiligen belegungsgebundenen Wohnung erforderlich ist, ergibt sich aus der Rechtsgrundlage, auf deren Basis der Verfügungsberechtigte (Eigentümer/Vermieter) gegenüber der Landeshauptstadt Dresden das Belegungsrecht an einer konkreten Wohnung mittels Vertragsschluss einräumt.

Der Eigentümer/Vermieter kann folglich den Mietinteressenten mitteilen, welcher Typ Wohnberechtigungsschein für die belegungsgebundenen Wohnungen im eigenen Bestand erforderlich ist. In aller Regel stellt der Vermieter/Eigentümer diese Information im Wohnungsangebotsportal bei der Werbung um eine Neuvermietung ein.

**4. Ist es möglich, Bürgergeldempfänger\*innen oder Empfänger\*innen anderer Transferleistungen ohne gesonderten Antrag einen Wohnberechtigungsschein auszustellen, da deren Einkünfte bereits mit dem Antrag auf Bürgergeld geprüft werden? Wenn nein, mit welcher Begründung?**

Diese Möglichkeit besteht nicht.

Bei der Prüfung und Erteilung des Wohnberechtigungsscheines ist das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden an die rechtlichen Rahmenseetzungen des § 27 Absatz 2 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gebunden, die für Sachsen Anwendung finden. Das Antragsverfahren für den Wohnberechtigungsschein ergibt sich aus der Regelung § 27 Absatz 2 Satz 1 WoFG. Daraus folgend wird der Wohnberechtigungsschein auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt.

**5. Was sind die Gründe, dass keine größere "Werbung" für die Wohnberechtigungsscheine gemacht wird, bspw. auch mit Veröffentlichung der Einkommensgrenzen und zulässigen Wohnungsgrößen direkt auf der Seite zum Wohnberechtigungsschein unter dresden.de?**

Neben medialen Möglichkeiten der Information zum Wohnberechtigungsschein, wie die Internetplattform der Landeshauptstadt Dresden: [www.dresden.de/Wohnberechtigungsschein](http://www.dresden.de/Wohnberechtigungsschein) nutzt

das Sozialamt auch gemeinsame öffentliche Auftritte mit dem Städtischen Wohnungsunternehmen WiD, beispielsweise den „Tag der Offenen Tür“ am Standort Alemannenstr. 31 a/Wittenberger Str. 33a oder Schäferstr. 38/Institutgasse 8.

Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Anmietung einer Wohnung, die aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus hervorgehen, sind im Informationsblatt zum Wohnberechtigungsschein Typ „gMW“ ausführlich dargelegt. Angaben zu den haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen und zu den Wohnflächenrichtwerten können dem Informationsblatt entnommen werden.

Das Sozialamt plant eine grundsätzliche Überarbeitung der Internetseite zum Wohnberechtigungsschein, in denen Informationen praxisorientiert eingebettet und das Zusammenführen von Wohnungsangebot und Nachfragehaushalte stärker unterstützt werden soll. Die Arbeiten dazu sollen noch im Monat Juli 2023 aufgenommen werden.

#### **6. Warum ist es notwendig, Lohnbescheinigungen im Original mit zusätzlicher Kopie einzureichen?**

Im Zuge der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes entfällt der Vermerk im Antragsformular, die Einkommensbescheinigungen zusätzlich im Original vorzulegen. Grundsätzlich ist der Nachweis bei Vorlage bzw. Einreichung der Einkommensbescheinigungen in Kopie erbracht. Die Information wird im Zuge der Überarbeitung der Internetseite zum Wohnberechtigungsschein angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Jan Donhauser  
Beigeordneter